

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) und dem Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll)
– Drucksache 14/7757 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt die Unterzeichnung des POPs-Übereinkommens und des POPs-Protokolls und erwartet ihre baldige Ratifizierung.

Er fordert die Bundesregierung auf, sich bei den zukünftigen Verhandlungen auf eine Erweiterung der Stofflisten im Sinne der Vorschläge des Umweltbundesamtes einzusetzen.

Dies sind folgende Stoffe:

Lindan, Chlordecon (Kepon), Hexabrombiphenyl, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) für das POPs-Übereinkommen sowie kurzkettige Chlorparaffine, polybromierte Diphenylether und Pentachlorphenol (PCP) für beide Vereinbarungen.

Diese Stoffe sind von ihren Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit ähnlich kritisch zu bewerten wie die bereits im POPs-Übereinkommen bzw. POPs-Protokoll enthaltenen und sollten deshalb ebenfalls Beschränkungsmaßnahmen bzw. Verboten unterliegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Aufforderung des Bundesrates zur Kenntnis. Sie wird in den weiteren Verhandlungen das Anliegen des Bundesrates berücksichtigen.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Stoffe in das Übereinkommen der Konferenz der Vertragsstaaten bzw. eine Änderung des Protokolls den auf einer Tagung des Exekutivorgans anwesenden Parteien obliegt. Das Aufnahmeverfahren ist in Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 4 und Artikel 21 Abs. 2 des Übereinkommens bzw. im Artikel 14 Abs. 3 des Protokolls geregelt.

